

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 303/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ben Bela T [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED], L [REDACTED] /Calif., (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, 8000 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist schon deshalb im Ergebnis richtig, weil das BEG-Schlußgesetz ein Neuantragsrecht für Gesundheitsschadensansprüche, die aus der Neufassung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG hergeleitet werden, nicht vorsieht (BGH RZW 1971, 184 Nr. 25). Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BEG sieht der Tatrichter ersichtlich nicht als gegeben an. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG hat die Behörde zu Recht nicht erteilt.

Mai

Dr. Lang